

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021
Ausgegeben am 18. Jänner 2021

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2021, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2021, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBL Nr. 76/2010, in der Fassung LGBL Nr. 82/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV, LGBL Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 42/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

- (1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 949 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 712 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 475 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 285 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 182 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 2/2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur